



Referenz-Nr.: GWR i 1514 / GWV 2025-0206

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Quellfassung Tüfelsholz. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Dinhard und Winterthur
Betroffene	Gemeinderat Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassung Tüfelsholz 1:1000 vom 28. November 2024 - Schutzzonenreglement Quellfassung Tüfelsholz vom 28. November 2024 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Dinhard vom 18. März 2025 - Festsetzungsbeschluss Stadtrat Winterthur vom 9. Juli 2025
Ergänzende Unterlagen	- Hydrogeologischer Bericht «Quellwasserfassung Tüfelsholz (prov. Fass-ID i 29-9000), Dinhard / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Winterthur, vom 22. Mai 2024
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Mit Eingabe im August 2025 reichte die Stadt Winterthur die Schutzzonenakten der Quellfassung Tüfelsholz (Grundwasserrecht [GWR] i 1514) zur Genehmigung ein.

2. Begründung

2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Tüfelsholz (GWR i 1514) werden genehmigt.¹

Ein erster Anlauf zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelle Tüfelsholz wurde bereits 1992 genommen, als die Fassung noch in der Trinkwasserversorgung der Gemeinde genutzt wurde. Seit mehr als 20 Jahren wird die im Wald liegende Quelle nur noch zur Speisung eines öffentlich zugänglichen Laufbrunnens beim Friedhof von Kirchdinhard genutzt. Zukünftig soll die Quelle noch einen neu geplanten Laufbrunnen an der Grütstrasse in Dinhard mit Trinkwasser speisen.

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

Nach den Abklärungen zur Schutzzonenpflicht verschiedener Quelfassungen auf Gemeindegebiet von Dinhard in den Jahren 2020/21 wurde die Ausscheidung um die einzige noch verbliebene schutzzonenpflichtige Quelfassung Tüfelsholz an die Hand genommen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 6. August 2024 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 18. März und 9. Juli 2025 setzten der Gemeinderat Dinhard und der Stadtrat Winterthur die Grundwasserschutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Mit den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Tüfelsholz gewährleistet.² Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.³

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Dinhard hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Gemeinderat Dinhard und dem Stadtrat Winterthur je auf ihrem Gemeindegebiet.⁴

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Dinhard und des Stadtrates Winterthur vom 18. März und 9. Juli 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Tüfelsholz (GWR i 1514) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

3.2 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Dinhard und der Stadtrat Winterthur werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Tüfelsholz gemeinsam zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

² Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

³ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

⁴ § 7 EG GSchG

«Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Tüfelsholz (Grundwasserrecht i 1514)

Dinhard und Winterthur. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0206 vom 8. September 2025 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Dinhard und des Stadtrates Winterthur vom 18. März und 9. Juli 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Tüfelsholz und das entsprechende Reglement genehmigt.

- b) *Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard, bzw. der Stadtkanzlei Winterthur, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur, eingesehen werden.»*
- c) Der Gemeinderat Dinhard und der Stadtrat Winterthur werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinde- bzw. Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- d) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- e) Der Gemeinderat Dinhard und der Stadtrat Winterthur werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- f) Die Ingesa AG, Wetzikon, und das Vermessungsamt der Stadt Winterthur werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Dinhard bzw. Stadt Winterthur nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.
- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.3 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.⁵

Rechnungsadresse: Gemeinde Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard
Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Tüfelsholz

Staatsgebühr:	Fr.	911.30 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1031.30

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilungen

- Gemeinderat Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Winterthur, Postfach, 8402 Winterthur (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Oberwinterthur-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Dinhard vom 18. März 2025
- Vermessungsamt der Stadt Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Winterthur vom 9. Juli 2025

⁵ §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

M. Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 08. Sep. 2025

Inkrafttreten
Datum: 28. Okt. 2025



Gemeinderat 8474 Dinhard

Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard
Tel. 052 320 80 80 gemeinde@dinhard.ch
www.dinhard.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 18. März 2025

- 41 7.1 **Wasserversorgung**
- 7.1.1 **Infrastruktur**
- 7.1.1.2 **Netz**
- Schutzzone Tüfelsholz - Festsetzung Schutzzonenplan und**
- Erlass Schutzzonenreglement**

Der Gemeinderat Dinhard hat entschieden, das Wasser aus der Quelfassung Tüfelsholz in Mangellagen als Trinkwasser zu nutzen. Zudem werden Laufbrunnen mit dem Wasser gespiesen. Die Nutzung des Wassers als Trinkwasser ist nur unter Voraussetzung der Ausscheidung von Schutzzonen möglich.

Grundlage für die Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht (Obj.- Nr. 221122, «Quelfassung Tüfelsholz (prov. i 29-9000), Dinhard / ZH, Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen) vom 22.05.2024 verfasst durch die Jäckli Geologie AG. Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1000 gedruckt aus dem ÖREB am 28.11.2024 (verfasst von Ingenieurbüro F+H Partner AG, Rickenbach Sulz).

Das Schutzzonenreglement vom 28.11.2024 basiert auf dem vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen. Änderungen, welches das AWEL in der Vorprüfung eingebracht hat, sind darin berücksichtigt. Die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen werden berücksichtigt.

Die Schutzzone betrifft auch Grundstücke auf Gebiet der Stadt Winterthur. Entsprechend ist die Festsetzung der Schutzzone und der Erlass des Schutzzonenreglements zusätzlich vom Stadtrat Winterthur zu beschliessen.

Beschluss

1. Gestützt auf §§35 ff des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird die Schutzzone Quelfassung Tüfelsholz gemäss Schutzzonenplan Nr. 1 vom 28.11.2024 mit entsprechendem Schutzzonenreglement vom 28.11.2024 gleichzeitig genehmigt und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, den Schutzzonenplan festzusetzen und das Schutzzonenreglement analog der Gemeinde Dinhard zu erlassen.
3. Gegen diesen Beschluss bzw. die Festsetzung der Schutzzone und den Erlass des Reglements, kann innert 30 Tagen, vom Tage der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

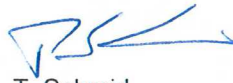
4. Mitteilung an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
- Ingenieurbüro Fritschi + Huser AG, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz
- Akten 7.1.1.2

GEMEINDERAT 8474 DINHARD

Der Präsident:

Die Schreiberin:



T. Schmid



S. Bassetto

versandt: 20. März 2025



Protokollauszug vom

09.07.2025

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Schutzzone Tüfelsholz – Festsetzung Schutzzonenplan und Erlass Schutzzonenreglement

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/365

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es werden gestützt auf § 35 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) die Schutzzone Quellfassung Tüfelsholz gemäss Beilage 1 und das entsprechende Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 festgesetzt.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die vom Stadtrat festgesetzten Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Gewässerschutz zur Genehmigung in Absprache mit der Gemeinde Dinhard einzureichen.
3. Das Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur, wird beauftragt, die katasterbearbeitende Stelle der Stadt Winterthur über die Festsetzung der Schutzzonen zu orientieren.
4. Dieser Beschluss wird nach Genehmigung durch den Kanton und Beginn der Rekursfrist veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Das Amt für Städtebau wird beauftragt, diesen Beschluss den betroffenen Grundeigentümerschaften mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Rechtsdienst, Amt für Städtebau, Amt für Baubewilligungen, Geomatik- und Vermessungsamt; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk und Gemeinderat Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Ein erster Anlauf zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelle Tüfelsholz wurde bereits 1992 genommen, als die Fassung noch in der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dinhard genutzt wurde. Seit mehr als 20 Jahren wird die im Wald liegende Quelle nur noch zur Speisung eines öffentlich zugänglichen Laufbrunnens beim Friedhof von Kirchdinhard genutzt.

Der Gemeinderat Dinhard hat entschieden, das Wasser aus der Quelfassung Tüfelsholz in Mangellagen als Trinkwasser zu nutzen. Zudem werden Laufbrunnen mit dem Wasser gespiesen. Die Nutzung des Wassers als Trinkwasser ist nur unter Voraussetzung der Ausscheidung von Schutz-zonen möglich.

Grundlage für die Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht (Obj.-Nr. 221122, «Quelfassung Tüfelsholz» (prov. i 29-9000), Dinhard / ZH, Überprüfung und Anpassung der Schutz-zonen) vom 22. Mai 2024 verfasst durch die Jäckli Geologie AG.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutz-zonenplan vom 28. November 2024 (verfasst von Ingenieurbüro F+H Partner AG, Rickenbach Sulz). Das Schutz-zonenreglement vom 28. November 2024 basiert auf dem vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutz-zonen-Reglementen. Änderungen, welches das AWEL in der Vorprüfung eingebracht hat, sind darin berücksichtigt. Die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen werden berücksichtigt.

Die auf dem Gemeindegebiet von Dinhard liegenden Schutz-zonen um die Quelfassung Tüfelsholz wurden vom Gemeinderat Dinhard am 18. März 2025 festgesetzt und das entsprechende Reglement erlassen.

Die Schutz-zone betrifft nicht nur Grundstücke in der Gemeinde Dinhard, sondern auch Grundstücke auf Gebiet der Stadt Winterthur. Entsprechend ist die Festsetzung der Schutz-zone und der Erlass des Schutz-zonenreglements zusätzlich vom Stadtrat Winterthur zu beschliessen.

Die betroffenen Grundeigentümerschaften auf Stadtgebiet wurden vom 9. Mai bis 16. Juni 2025 angehört. Dabei gingen keine Vorbehalte ein.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

3. Veröffentlichung

Gemäss § 39 EG GSchG sind die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümerschaften mitzuteilen. Dieser Beschluss wird nach kantonaler Genehmigung i.S.v. § 35 Abs. 2 EG GSchG öffentlich aufgelegt, im Amtsblatt publiziert und den Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen:

1. Schutzzone Quellfassung Tüfelsholz Schutzzonenplan Nr. 1 vom 28.11.2024
2. Schutzzone Quellfassung Tüfelsholz Schutzzonenreglement vom 28.11.2024
3. Quellfassung Tüfelsholz. Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen, Vorprüfung, AWEL, vom 6.11.2024
4. Auszug aus dem Protokoll vom 18. März 2025, Beschluss Gemeinderat Dinhard
5. Hydrogeologische Bericht (Obj.- Nr. 221122, «Quellfassung Tüfelsholz» (prov. i 29-9000), Dinhard / ZH, Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen), 22.05.2024, Jäckli Geologie AG



Rechtskraftsbescheinigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

28. Okt. 2025

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei.

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 19.09.2025
Öffentlich einsehbar bis: 19.09.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000003055

Publizierende Stelle

Stadt Winterthur - Amt für Städtebau / Raumentwicklung, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Genehmigung Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Tüfelholz (Grundwasserrecht i 1514), Genehmigung, mehrere Gemeinden

Betrifft die Gemeinden Dinhard, Winterthur

Angaben zum Inhalt:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0206 vom 8. September 2025 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Dinhard und des Stadtrates Winterthur vom 18. März und 9. Juli 2025 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Tüfelholz und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: GWV 2025-0206

Beschluss-/Verfügungsdatum: 08.09.2025

Angaben zur Auflage:

Die Akten können vom 19. September bis 20. Oktober 2025 auf der Gemeindekanzlei Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard, bzw. der Stadtverwaltung Winterthur, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur, eingesehen werden:

- Winterthur: Amt für Baubewilligungen 4. OG, Pionierstrasse 7, von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr / 13.30 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr / 13:30 bis 16.00 Uhr;

- Dinhard: Gemeindeverwaltung, Welsikerstrasse 4, am Montag von 09.00 bis 11.30 Uhr / 14.00 bis 17.30 Uhr und Dienstag bis Freitag von 09.00 bis 11.30 Uhr;

Die Akten sind zudem auf der Internetseite stadt.winterthur.ch/verfahren einsehbar.

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.10.2025

Kontaktstelle:

Stadt Winterthur - Amt für Städtebau / Raumentwicklung

Pionierstrasse 7

8403 Winterthur